

INTEGRATIONSBUREAU

Bern, den 5. April 1967

771.5.01
777.03.2(Schweden)Integrationspolitische Kontakte Schweiz-Schwedenin Bern am 13./14. März 1967I. Teilnahme

Schwedische Delegation:

HH. von Sydow, Staatssekretär im Handelsministerium
 Billner, Abteilungschef im Aussenministerium
 Nordenson, Abteilungschef im Justizministerium
 Jonson, Abteilungschef im Handelsministerium
 Lund, Departementssekretär im Handelsministerium

Schweizerische Delegation:

HH. Botschafter Jolles, Direktor der Handelsabteilung
 Minister Bindschedler, Rechtsberater des Eidgenössischen
 Politischen Departements
 Minister Languetin, Delegierter für Handelsverträge
 Botschaftsrat Feller, Schweizerische Mission bei den
 Europäischen Gemeinschaften, Brüssel
 Dr. Iselin, Chef des Integrationsbüros
 Dr. Frank, Integrationsbüro
 Jaeger, Integrationsbüro
 Lugon, Integrationsbüro
 Nagy, Integrationsbüro

II. Einleitung
-----1. Meinungsaustausch über die integrationspolitische Entwicklung
seit der Stockholmer EFTA-TagungBotschafter Jolles:

- a) Französische Parlamentswahlen. Gewisse britische Aeusserungen in Stockholm liessen darauf schliessen, dass die britische Regierung mit einer Stärkung Lecanuets rechnete. Dieser hatte jedoch im ersten Wahlgang keinen Erfolg.

Das französische Wahlergebnis wird auf die britische Beitrittsfrage wohl keinen Einfluss haben.

- b) Britische Sondierungen in Luxemburg. Nach seiner Rückkehr habe Wilson gesagt, das Kabinett werde sich nun Zeit nehmen, um sämtliche Elemente abzuwägen.
- c) Schweizerisch-deutsche Wirtschaftsverhandlungen (6. bis 9. März 1967). Gemäss der Meinung der Deutschen wird in den nächsten zwei Jahren nicht viel passieren; erst nach Ablauf der Uebergangszeit der EWG (1. Juli 1968) würden die Dinge reifen, und ein Strukturwandel sei dann nicht ausgeschlossen. Beitrittsgespräche seien erst zu jenem Zeitpunkt aussichtsreich.
- Im übrigen wollen die Deutschen, die den britischen Beitritt grundsätzlich befürworten, sich in Paris nicht noch einmal die Hände verbrennen.
- d) Absichten Wilsons. Gemäss Botschafter Long ist ein formelles Gesuch anfangs Mai 1967 (d.h. nach Abschluss der Kennedy-Runde und vielleicht des Römer Gipfeltreffens) wahrscheinlich.
- Niemand verkenne in London das Unsicherheitselement Paris. Doch spekulieren gewisse Optimisten, de Gaulle wolle über den - auf die Dauer nicht zu vermeidenden - britischen Beitritt lieber noch selber verhandeln, als diese Verhandlungen andern zu überlassen.
- Ueber Wilsons eigene wirkliche Absichten sei niemand orientiert.
- e) Schlussfolgerung. Nichts hat sich ereignet, was die schweizerische Regierung veranlassen könnte, das Integrationsproblem zur Zeit grundsätzlich neu anzugehen. Diese Haltung darf aber nicht als Annahme des status quo ausgelegt werden. Die Lage hat sich immerhin geändert und wird dies weiterhin tun; die Entwicklung in der EWG ist laufend genau zu verfolgen. Es wäre nicht zweckmässig, ^{schon} jetzt die schweizerische Position einlässlich zu definieren.

Diesen Standpunkt wird die Regierung in Beantwortung der Interpellationen Eisenring und Duft vertreten.

Die Annahme des schwedischen Vorschlags für ein "Gentlemen's Agreement" (im Sinne der gegenseitigen Konsultation, bevor etwa neue Schritte bei der EWG beschlossen werden sollten) wird gerne bestätigt.

Staatssekretär von Sydow: Für die nächste Zukunft stellen sich für die schwedischen Behörden vor allem zwei Probleme:

- Was soll man der britischen Delegation beim nächsten EFTA-Ministertreffen sagen?
- Welche Vorkehren sind gegenüber der EWG und intern zu treffen, wenn London demnächst ein Beitritts-gesuch stellen sollte?

Letzte Woche fand im Stockholmer Parlament eine Integrationsdebatte statt. Einzig die Konservativen forderten die Regierung auf, ihre Position gegenüber der EWG bald zu präzisieren. Die Regierung möchte dies jedoch vermeiden. Regierungsintern wird diese Frage nächste Woche erörtert werden. Eventuell wird schliesslich unter dem Druck der Opposition etwas Konkreteres gesagt werden müssen, obwohl die schwedische Regierung lieber weiterhin dieselbe zurückhaltende Position wie der Bundesrat einnehmen würde. Sollte in nächster Zeit eine Stellungnahme nötig werden, könnte nur das Assoziationsgesuch bestätigt werden. Die schwedische Regierung möchte jedoch Zeit gewinnen, um andere Lösungen vorzubereiten.

Die Engländer werden wohl nicht zwei Jahre warten; doch wird es lange dauern, bis sie von der EWG eine Antwort auf ein allfälliges Beitritts-gesuch erhalten werden.

Die Diskussion ergibt ferner folgendes:

2. Datum des nächsten EFTA-Treffens

Beide Seiten hoffen, dass die Erklärung Wilsons im britischen Parlament, sofern sie im Sinne eines Beitritts-gesuchs ausfällt, erst nach Abschluss der Kennedy-Runde erfolgt, am besten erst nach dem 15. Mai. Mit der Möglichkeit einer Ankündigung schon im April muss aber gerechnet werden. Soll das EFTA-Konsultationsverfahren nicht offensichtlich diskreditiert werden, sollte es so früh wie möglich vor dem Datum der britischen Erklärung stattfinden. Grossbritannien könnte indessen versuchen, die EFTA-Konsultation z.B. erst einen Tag vor der britischen

Unterhaus-Erklärung durchführen zu lassen. In diesem Fall würde es sich um nicht mehr als einen blossen Informationsaustausch handeln.

3. Weiteres britisches Vorgehen

Beidseitig wird folgendes festgestellt:

- Die Instanzen in Brüssel (vor allem die Ständigen Vertreter) möchten es vermeiden, vor dem 1. Juli 1968 Verhandlungen mit Grossbritannien aufzunehmen, weil sie zunächst die EWG-Zoll- und Agrarunion ungestört vollenden wollen. Für sie kämen vorher lediglich informelle technische Erörterungen (d.h. Sondierungen auf unterem Niveau) mit britischen Vertretern in Frage.
- Wilson will nach seinen verschiedenen Erklärungen versuchen, die Verhandlungen möglichst kurz zu halten, sie auf das Wesentliche zu beschränken und ungelöste Einzelprobleme nach dem EWG-Beitritt "von innen" zu regeln.

4. Verfahrensfragen für die Schweiz und Schweden

Folgende Aspekte müssten noch genauer untersucht werden:

- a) Welches Verfahren wurde 1961 für die Entgegennahme und die Behandlung des britischen Beitrittsgesuchs sowie für die Führung der Verhandlungen befolgt?
- b) Welches sind die Unterschiede des Vorgehens
 - im Fall eines Beitrittsgesuchs gemäss Artikel 237 RV;
 - oder eines Assoziierungsgesuchs gemäss Artikel 238 RV?

Dies ist wichtig zur Beurteilung der Frage, ob es vorderhand genügt, wie dies die Schweiz tun will, auf die Tatsache hinzuweisen, dass das seinerzeitige Verhandlungsgesuch nicht zurückgezogen worden ist.

Für einen Beitritt ist der Antrag nach RV an den EWG-Rat zu richten, der, nach Einholung einer Stellungnahme der Kommission, einstimmig beschliesst. Auf Grund eines solchen Ratsbeschlusses werden die Verhandlungen zwischen den bisherigen Mitgliedstaaten und dem beitretenden Staat geführt. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Es ist anzunehmen, dass ihre Rolle bei den neuen Beitrittsverhandlungen

- 5 -

gen eher noch geringer als in den Jahren 1961/62 sein wird.

Anders ist die Regelung für Assoziationen. Abkommen darüber werden nicht von den EWG-Mitgliedstaaten, sondern von der Gemeinschaft geschlossen, und zwar nach Artikel 238 nach Anhörung der Versammlung einstimmig vom Rat. Aus Artikel 228, Ziffer 1, ergibt sich zwingend, dass hier die Verhandlungen durch die Kommission geführt werden, allerdings mit Ermächtigung und nach Richtlinien des Rates.

Das Verhältnis Rat/Kommission ist allerdings so lange noch nicht ganz klar, als die Modalitäten des Luxemburger Kompromisses nicht festgelegt sind.

Für die Neutralen wird es z.B. wichtig sein, zu wissen, wie die Frage der Mehrheitsabstimmungen im Rat in den Verhandlungen EWG/Grossbritannien gelöst wird, bevor sie sich über die Art ihrer Bindung zur EWG schlüssig werden.

- Jg -

III. Neutralitätsfragen

A) Verhältnisse 1961/62

Botschafter Jolles ruft 5 Punkte in Erinnerung, die 1961/62 bei der Festlegung der Neutralitätserfordernisse wesentlich schienen:

Allgemein waren die 3 Neutralen damals aus folgenden Überlegungen der Meinung, dass eine enge Verbindung mit der auf die Gründerstaaten beschränkten EWG ein Neutralitätsrisiko bedeutet.

1. Politisches Endziel der EWG

Der Neutrale riskierte, in einen politischen Schmelztiegel zu kommen. Ein progressiver Verlust der nationalen Identität wurde befürchtet (RV ohne Kündigungsrecht, Supranationalität).

Deren Erhaltung ist jedoch Voraussetzung einer glaubwürdigen Neutralität. Die Mittel dazu erblickte man in der Assoziation (anstelle des Beitritts) mit

- gesonderen Institutionen (ohne Mehrheitsbeschlüsse in wichtigen Fragen);
- einer prae-institutionellen Zusammenarbeit (die inzwischen in den Oesterreich-Verhandlungen von der EWG abgelehnt wurde) zur Vermeidung der Satellisierung;
- Suspendierungs- und Kündigungsklauseln und
- Wahrung der Treaty Making Power.

2. EWG als politische Allianz

1961/62 wurde die EWG als wirtschaftlicher Arm der NATO betrachtet; zudem herrschte das Klima des Kalten Krieges. Im Verhältnis zu den USA galt die Theorie der beiden Pfeiler einer atlantischen Gemeinschaft. Daraus resultierte für den mitwirkenden Neutrale die Gefahr, politisch mit der EWG identifiziert zu werden. Um diese Gefahr (die bei der Teilnahme an Organen einer politischen Allianz bestünde) zu vermeiden, schlug man getrennte Institutionen vor.

3. Fehlen eines politischen Gleichgewichts innerhalb der EWG

Man fasste seinerzeit die Assoziation nur für den Fall einer Erweiterung der EWG durch Mitwirkung aller EFTA-Staaten

ins Auge, eine Erweiterung, welche die Hegemonie-Gefahr verringert und das politische Profil der EWG verändert hätte.

4. Gefahr von Friktionen mit Drittstaaten

Die EWG war damals sehr "inward looking", protektionistisch. Deshalb Forderung nach Wahrung der Treaty Making Power gegenüber Drittstaaten und nach einer liberaleren Handelspolitik.

5. Intensität der wirtschaftlichen Durchdringung

Sie liess einen Verlust der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Assoziierten (Unmöglichkeit, eine eigene Wirtschaftspolitik zu führen) befürchten. Daher der Vorbehalt einer eigenen Kriegswirtschaft und die Tendenz zur Beschränkung der Harmonisierungsverpflichtungen.

B) Seitherige Entwicklung

zu 1: Politisches Endziel der EWG

Die Lage hat sich insofern geändert, als sich die supranationalen Tendenzen abschwächen und die politische Weiterentwicklung der EWG zur Zeit stagniert. Es ist offensichtlich, dass die wirtschaftliche Integration nicht automatisch zur politischen Vereinheitlichung führt. Zur Zeit ist die Gefahr der politischen Verschmelzung geringer als 1962. Das Ziel eines politischen Europas wird indessen vielleicht später auf einer anderen Ebene angestrebt werden. Der Luxemburger Kompromiss gibt den Kleinststaaten ^{jedoch} keine Garantie; der Römer Vertrag wurde ja formell nicht geändert. Die Gewichtsverlagerung von der Kommission auf den Rat nützt den Kleinen nicht unbedingt; im Rat dominiert die Machtpolitik, währenddem man von der Kommission einen mässigenden Einfluss, nicht zuletzt im Interesse des kleinen Mitgliedes, erhoffte. Im Vordergrund steht heute die Frage der Wirksamkeit des Mitspracherechts des Kleinen, also das institutionelle Problem.

zu 2: EWG als politische Allianz

Zufolge der NATO-Krise ist der Allianzcharakter der EWG abgeschwächt. Dieser Punkt könnte daher heute durch eine allgemeine Neutralitätsklausel wahrscheinlich gedeckt werden.

zu 3: Fehlen eines politischen Gleichgewichts innerhalb der EWG

Im Gegensatz zu 1 und 2 ist die Lage unter Punkt 3 komplizierter geworden: Fehlen eines Gleichgewichts in der EWG zufolge der akuten Hegemonie-Tendenzen Frankreichs und einer potentiellen Hegemonie Deutschlands. Die EWG ist zum Machtinstrument der Grosstaaten geworden. Für den Neutralen dürfte heute die Gefahr, ins Schlepptau der Grossen zu geraten, damit eher grösser sein als seinerzeit.

zu 4: Gefahr von Friktionen mit Drittstaaten

In Richtung Osteuropa hat sich die Friktionsgefahr wohl vermindert. Risiken bestehen weiterhin hinsichtlich der Entwicklungsländer; sie hängen u.a. davon ab, ob international ein System genereller oder selektiver Präferenzen gewählt wird. Im ersteren Fall vermindern sich die Risiken, im zweiten Fall verschärfen sie sich. Schlussfolgerung: Eine Verschiebung der Gefahren hat stattgefunden; sie bestehen jedoch weiter.

zu 5: Intensität der wirtschaftlichen Durchdringung

Die Praxis der Handhabung des EWG-Rechts in den Mitgliedstaaten scheint weniger streng zu sein als der Römer Vertrag und die perfektionistischen Vorschläge der EWG-Kommission. Inwieweit die Wirtschaftsunion zustande kommt, lässt sich noch nicht beurteilen. Es bestehen für den Neutralen weiterhin - wenn auch gemilderte - Risiken.

Allgemeine Schlussfolgerung

Mit Bezug auf Methoden einer EWG-Erweiterung verbleibt auch auf EWG-Seite eine gewisse Flexibilität (Oesterreich-Verhandlungen und Spanien-Vorschläge). Wir sollten alle Möglichkeiten offen halten. Die Risiken für den Neutralen haben sich verschoben, sie sind jedoch nicht verschwunden. Bedingung für die Teilnahme ist nach wie vor eine allgemeine Erweiterung der EWG. Ob Teilnahme aller EFTA-Partner vorausgesetzt wird, kann jetzt noch nicht beurteilt werden.

Die Neutralitätsvorbehalte von 1961 behalten weiterhin ihren Wert. Im einzelnen:

- a) Kündigungsrecht: Braucht wohl nicht besonders überprüft zu werden; auch in den Oesterreich-Verhandlungen haben sich

- 9 -

hier anscheinend keine Schwierigkeiten ergeben. Zweiseitigkeit könnte hingenommen werden.

- b) Treaty Making Power: Diese Frage, vor allem die heutige faktische Bedeutung der Treaty Making Power, muss gründlich erörtert werden.
- c) Kriegswirtschaft: Hierüber ^{fanden} unter schweizerischen und schwedischen Fachleuten bereits Kontakte statt. Man diskutierte aber nicht, ob die beiden Methoden mit dem Römer Vertrag in Einklang zu bringen wären. Eine solche Diskussion ist für unsere nächste Zusammenkunft vorzusehen.

HH. Staatssekretär von Sydow und Billner bringen zu den 5 Punkten präzisierende oder ergänzende Bemerkungen an. Im wesentlichen sind sie mit der schweizerischen Beurteilung einverstanden, abgesehen vielleicht von folgenden Nüancen:

- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern; hier ist die schwedische Ansicht etwas optimistischer als diejenige der Schweiz, besonders für den Fall, dass selektive Präferenzen abgelehnt werden.
- Vollendung der EWG als Wirtschaftsgemeinschaft: Auf lange Sicht wird eine umfassende Harmonisierung wohl nicht zu vermeiden sein. Hier ist also Vorsicht am Platz.

Das Schwergewicht wird auf dem institutionellen Gebiet liegen. Von der institutionellen Lösung, auf deren Bedeutung auch Minister Bindschedler hinweist, hängt alles übrige ab.

Die schwedische Delegation verspricht die Uebermittlung ihrer Studie über die institutionellen Aspekte.

- Jg -

C) Verhandlungen Oesterreich-EWG

Botschafter Jolles erwähnt sodann kurz die schweizerisch-österreichischen Kontakte in Zürich am 23. Februar 1967. Obschon in den österreichischen Verhandlungen mit der EWG gewisse Neuentwicklungen vorliegen, kann das Ergebnis noch nicht als befriedigend betrachtet werden. Die neutralitätspolitischen Auffassungen, die allerdings nicht näher diskutiert wurden, scheinen weiterhin voneinander abzuweichen.

HH. Staatssekretär von Sydow und Billner: Auf Ersuchen des österreichischen Handelsministers Bock wird sich eine schwedische Delegation in der gleichen Sache demnächst mit einer österreichischen Delegation treffen.

Für Schweden wären die bisherigen EWG-Konzessionen an Oesterreich hinsichtlich der Treaty Making Power ungenügend.

Unter anderem wird die Position Frankreichs in den Verhandlungen EWG-Oesterreich erörtert.

Sodann ergibt die gemeinsame Diskussion des Falles Oesterreich folgendes:

Die von Oesterreich gewählte Formel für den allgemeinen, d.h. den Suspendierungsvorbehalt, entspricht nach Feststellung von Herrn Minister Bindschedler der Rättvik-Formulierung.

- Ein Haager Urteil liegt vor, wonach das Eingehen einer Zollunion durch einen Kleinstaat mit einer Grossmacht den Verzicht auf Neutralität bedeute; Moskau könnte sich ev. auf diesen Entscheid berufen.
- Die schwedische Delegation beurteilt die Chancen Oesterreichs in seinen Verhandlungen mit der EWG vielleicht etwas günstiger, als es die schweizerische Delegation tut.
- Das Kündigungsrecht muss unbefristet sein.
- "Etwas Neues und vom Römer Vertrag gänzlich Verschiedenes".

Die schwedische Delegation wirft die Frage auf, ob mit diesem Hinweis de Gaulles in den Sondierungsgesprächen mit Wilson in Paris am 24./25. Januar 1967 nicht auch eine Verbindung der EFTA als solcher mit der EWG gemeint sein könnte. Einwand der schweizerischen Delegation: England will jedenfalls nicht eine blosse Marktlösung, sondern eine politische Einflussnahme. Daher hat Bundesrat Schaffner die Briten ersucht, keine Türen zuzuschlagen.

IV. Harmonisation des législations - Liberté d'établissement -

Droit des sociétés

1. Dans son exposé initial, la délégation suédoise (M. Nordenson, représentant du Ministère de la Justice) rappelle les principes de base de la politique suivie actuellement par son gouvernement relativement au problème général de l'harmonisation du droit.

La construction et la sauvegarde d'un progrès économique rapide et durable doivent reposer sur la liberté laissée aux produits et aux services, au capital et aux personnes, de circuler par dessus les frontières. Le fonctionnement harmonieux d'une telle liberté implique une certaine harmonisation des diverses législations nationales. C'est dans ce contexte que les instances communautaires ont abordé le problème du rapprochement des législations. Dans sa préoccupation de définir les éléments concrets d'une politique d'ensemble dans l'hypothèse d'une éventuelle association suédoise à la CEE, le gouvernement de Stockholm s'est attaché, il y a relativement peu de temps, à identifier les principaux problèmes qui lui sont posés à cet égard.

Soucieuses d'adopter dans ce domaine une voie résolument libérale, susceptible de faciliter, le cas échéant, l'adaptation au mouvement communautaire, les autorités suédoises cherchent à arrêter des principes destinés à assurer toutes garanties utiles, notamment dans la défense des intérêts du pays contre une pénétration étrangère excessive, tout en évitant d'être discriminatoires. La possibilité éventuelle d'une modification de sa législation en fonction de tels principes n'est pas écartée par Stockholm, modification pour laquelle serait créée une base constitutionnelle nouvelle.

Abordant quelques points particuliers, la délégation suédoise relève que la suppression des discriminations entre nationaux et étrangers dans le domaine des droits réels ne lui paraît pas, dans l'ensemble, devoir soulever des difficultés trop graves. Il convient toutefois de souligner qu'il est un problème important qui reste posé: celui de l'acquisition de biens immobiliers par des étrangers. Cette acquisition, lorsqu'elle porte sur des propriétés

foncières, doit recevoir le consentement des communes; quant à celle portant sur des richesses naturelles, elle est soumise à l'octroi d'une concession émanant du Cabinet et du Roi (système du King and Council). Jusqu'ici, la pratique suivie en la matière s'est inspirée davantage de considérations objectives que de considérations ayant trait à la nationalité. Dans l'éventualité d'une participation de la Suède à un large marché européen, les autorités de Stockholm se préoccupent de l'aspect "Ueberfremdung"; elles entendent trouver une solution capable d'empêcher que des secteurs vitaux de l'économie nationale passent en mains étrangères.

Précision est par ailleurs apportée quant aux divers domaines soumis actuellement à étude: questions fiscales et rapport avec libre circulation des capitaux (domaines du ressort du Ministère des Finances), contrôle de l'activité des sociétés, protection et droits des actionnaires, etc. ... Remarque est enfin faite qu'il semble y avoir, au sein de la CEE, une tendance à procéder, dans ce domaine, par voie de convention interétatique classique, ce qui pourrait avoir notamment pour effet d'atténuer sensiblement les difficultés institutionnelles pour un pays tiers dans l'hypothèse de son association.

Consacrant enfin quelques mots à la question du libre mouvement des personnes physiques (liberté d'établissement et libre circulation des travailleurs), la délégation suédoise remarque qu'il n'y a pas là, pour Stockholm, de problèmes majeurs.

2. Ayant choisi de se concentrer sur le problèmes des sociétés, la délégation suisse (M. Lussy, avocat, représentant de l'Office fédéral du registre du commerce) fait le point, en un exposé détaillé, des problèmes posés à ses autorités par le libre établissement des entreprises économiques et par l'harmonisation du droit des sociétés dans la Communauté.

En résumé, la législation suisse ne connaît qu'une limitation au libre établissement d'entreprises étrangères en Suisse, celle définie par les art. 711 (société anonyme) et 895 (société coopérative) du Code des obligations. L'origine de ces deux dispositions remonte à la période de crise des années 30, où l'on a jugé opportun d'aider de la sorte à lutter contre un excès de pénétration étrangère. Devant l'aspect négatif de ces

mesures, qui en fait ne permettent pas d'atteindre l'objectif désiré, on songe aujourd'hui, alors qu'une révision du droit des sociétés anonymes est à l'étude, de parvenir à une plus grande libéralisation en la matière. S'agissant de la constitution de succursales de sociétés étrangères, la législation suisse est, aujourd'hui déjà, très libérale.

En constatant que les divers droits des sociétés anonymes de la plupart des pays de l'Europe occidentale ne sont guère différents du point de vue structure, on peut admettre qu'une adaptation du droit suisse ne soulèverait que peu de problèmes. Une semblable réflexion peut être faite à propos de la création éventuelle d'une société commerciale européenne, société qui ne pourrait guère être conçue selon des principes très différents de ceux aujourd'hui en vigueur dans les divers droits nationaux.

3. Un échange de vues sur divers points fit suite aux deux exposés susmentionnés. Il en est ressorti dans l'ensemble que si, du côté suisse, on paraît plutôt concentrer l'effort sur la recherche des problèmes particuliers que poserait une adaptation de la législation fédérale au mouvement d'harmonisation du droit, on se préoccupe davantage, à Stockholm, de définir des principes généraux susceptibles d'offrir les garanties nécessaires contre un excès de pénétration étrangère, tout en sauvegardant la libéralisation souhaitable.

Un problème fut plus particulièrement évoqué: celui de la compatibilité de l'article 7 du Traité de Rome avec la liberté laissée aux assemblées générales d'actionnaires de décider du fonctionnement d'ensemble des sociétés, et notamment de limiter l'acquisition d'actions à tel ou tel actionnaire, par exemple en fonction de sa nationalité. Il s'agit là d'une délicate question d'interprétation de l'art. 7 TR.

V. Kartellpolitik

1. Die schwedische Delegation (Herr Jonson, Vertreter des Handelsministeriums) nimmt zu einigen konkreten Fragen von schweizerischer Seite Stellung.

Bisher hat es die schwedische Regierung den Industriefirmen, die mit der EWG Handel treiben oder in deren Gebiet tätig sind, überlassen, zu entscheiden, ob sie eventuell unter das EWG-Kartellrecht fallende Vereinbarungen in Brüssel anmelden sollen oder nicht. Manche Gesellschaften stellten ihrerseits das Vorgehen den Niederlassungen im EWG-Raum anheim. Wahrscheinlich waren die Anmeldungen nicht sehr zahlreich. Die schwedischen Behörden verfügen indessen nicht über genaue Angaben. Vielmehr verfolgt der schwedische Industrieverband diese Entwicklung im einzelnen.

Bisher haben sich aus der EWG-Kartellpraxis keine besonderen Schwierigkeiten für die schwedische Wirtschaft ergeben. Sie werden kaum viel grösser sein, sofern in Zukunft keine Verbindung Schwedens mit der EWG zustande kommt.

In materieller Hinsicht sind drittländische Firmen, soweit sie im EWG-Raum tätig werden, gezwungen, Kartellabsprachen an das Gemeinschaftsrecht anzupassen. Das gilt vermutlich auch für die schwedische Papierindustrie, ein Beispiel, welches Botschafter Jolles gegenüber bei seinem Besuch in Stockholm im Dezember 1966 vom schwedischen Industrieverband genannt wurde.

Aehnliche "exterritoriale" Auswirkungen des EWG-Rechts lassen sich übrigens auch auf anderen als dem Kartellgebiet feststellen. Verhalten wir selbst uns oft nicht manchmal ähnlich wie die EWG, indem wir gegen nachteilige Auswirkungen einer fremden Regelung auf dem einheimischen Markt vorgehen und uns um Auswirkungen auf fremde Märkte nicht kümmern?

Die geltende schwedische Kartellgesetzgebung beruht, wie die schweizerische auf dem Missbrauchsprinzip und unterscheidet sich insofern vom Verbotsprinzip (mit Ausnahmeverbehalt) der EWG. In der Praxis bestehen indessen zwischen der Handhabung

des schwedischen Kartellgesetzes und der EWG-Kartellpolitik keine grossen Unterschiede.

2. Für den Fall einer Assoziierung mit der EWG sieht die schwedische Delegation auf dem Kartellgebiet keine bedeutenden Schwierigkeiten voraus. Bei einer kartellpolitischen Harmonisierung werden die schwedischen Gesetze wohl nicht wesentlich geändert werden müssen. Die schwedischen und die EWG-Erlasse würden voraussichtlich "parallel" angewendet werden.

Die schweizerische Delegation erläutert die Grundzüge der neuen schweizerischen Kartellgesetzgebung vom 10. Januar 1963 und die Verbotbestimmungen des Strafgesetzbuches, Artikel 271 "Verbotene Handlungen für einen fremden Staat", und 273 "Wirtschaftlicher Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes", Bestimmungen, die von Schweizer Firmen bei der Anmeldung in Brüssel von Kartellvereinbarungen (z.B. Exklusivverträge mit Wiederverkäufern in der EWG) zu beachten sind.

Sowohl nach schwedischer wie nach schweizerischer Auffassung sind die grossen Probleme auf dem Kartellsektor im Fall einer Assoziierung mit der EWG institutioneller Natur. Die EWG-Kartellnormen, die sich direkt an die einzelnen Firmen richten, weisen ausgeprägte supranationale Züge auf. Es stellt sich somit die Frage, ob der neutrale assoziierte Staat sich solchen Entscheidungen der EWG-Organe unterwerfen kann.

Es sind zu unterscheiden:

- einerseits der materiell-rechtliche Gehalt der EWG-Kartellnormen, die sich bereits heute auf Drittländer auswirken;
- und andererseits die formelle verfahrensmässige Durchsetzung dieser Normen.

Diese sollte im Assoziationsfall autonom durch den assoziierten Staat erfolgen, also der Zuständigkeit der nationalen Kartellbehörden vorbehalten bleiben.

3. Die schweizerische Delegation erkundigt sich nach der schwedischen Stellungnahme zu einem vom Komitee der Kartellexperten in der OECD am 2. November 1966 vorgelegten Resolutionsentwurf. Die Schweden

- 15 -

wollen diesen Text noch genauer prüfen. Eine Entscheidung sei bisher noch nicht erfolgt. Prinzipiell sei eine internationale Zusammenarbeit zur Ueberwachung internationaler Kartelle zu begrüßen. Der Aspekt, dass auf diesem Wege die Durchsetzung amerikanischer Antikartell-Konzeptionen erwirkt werden könnte, sei bisher weniger beachtet worden. Im übrigen sei im GATT bereits ein ähnliches Konsultationssystem vorgesehen, das aber bisher noch nie angewendet wurde.

- Fk -

VI. Treaty Making Power (TMP)

Botschafter Jolles erinnert an die Vorarbeiten der drei Neutralen, Schweden, Oesterreich und Schweiz, über die TMP, vor allem an die Papiere vom Semmering (Wien, Januar 1962) und von Rättvik (März 1962), Arbeiten, an denen als Einziger der heute Anwesenden Minister Languetin teilnahm, weshalb er anschliessend im einzelnen referieren wird.

Zu unterscheiden sind:

Neutralitätspolitische Aspekte: Verlust der TMP, nach einer institutionellen Verbindung mit der EWG als Zoll- und teilweise Wirtschaftsunion, kann Verlust der nationalen Identität in den Augen von Drittstaaten bedeuten, mit denen die Schweiz oder Schweden verhandeln möchte.

Wirtschaftliche, faktische Aspekte: Hier sind verschiedene Entwicklungen und Erfahrungen seit 1962 zu beachten. Diese beeinflussen u.a. die Möglichkeit zur faktischen Ausübung der TMP durch ein neutrales Land, das bereits anderen internationalen, handelspolitischen Verpflichtungen untersteht. Zum Beispiel zeigen die Erfahrungen der Kennedy-Runde, wie wichtig es ist, dass auch ein Verhandlungspartner wie die Schweiz, der nicht zu den "Grossen" gehört, seine handelspolitischen Interessen, wenn über den gemeinsamen Aussentarif der EWG verhandelt wird, selbst verteidigen kann.

Minister Languetin: Im März 1962 in Rättvik waren die grundsätzlichen neutralitätspolitischen Erfordernisse der TMP in den Kontakten zwischen Schweden, Oesterreich und der Schweiz bereits erarbeitet. Es ging noch darum, die praktische Bedeutung der TMP in wirtschaftlicher Hinsicht abzuklären, z.B. die Frage, inwieweit der Gebrauch der TMP durch ein neutrales assoziiertes Mitglied dessen Verhältnis zur EWG ernstlich stören könnte. Unter anderem kam man damals zum Schlusse, dass ernsthafte Störungen dieser Art nicht zu befürchten seien, u.a.

- weil eine allgemeine Tendenz zur Reduktion der Zollltarife bestand,
- die praktischen Möglichkeiten, auf Tarifverhandlungen Einfluss zu nehmen, sich ohnehin verminderten.

Wie sind solche Ueberlegungen heute, im Licht der folgenden neuen Entwicklungen, zu beurteilen?

- Kennedy-Runde

- Schon im März 1962, in Rättvik, war vorauszusehen, dass
- sich Tarifverhandlungen gemäss dem GATT-Meistbegünstigungsprinzip in Zukunft vor allem unter wenigen wirtschaftlichen Grossmächten abspielen würden,
 - und
 - dass der Uebergang von der Verhandlungsmethode Position um Position zu derjenigen linearer Reduktion den Spielraum des einzelnen Verhandlungspartners einschränken würde.

Die seitherigen Erfahrungen haben diese Annahmen weitgehend bestätigt. Insbesondere hat die Kennedy-Runde gezeigt, wie schwierig es für kleine Wirtschaftspartner ist, ihre Interessen in den Verhandlungen, welche die Grossen in den entscheidenden Fragen unter sich selbst führen, zur Geltung zu bringen. Die Einsicht, dass ein einzelnes Land nur einen kleinen Einfluss ausüben kann, hat dazu geführt, dass sich die Skandinavier in der Kennedy-Runde zusammengeschlossen und eine gemeinsame Verhandlungsdelegation gebildet haben.

- UNCTAD

Seinerzeit sahen wir, dass Divergenzen hinsichtlich der Behandlung der Entwicklungsländer bestehen können. Diese Meinungsverschiedenheiten haben sich in der Folge verringert; sie bestehen jedoch weiter. Obwohl das Prinzip eines Entgegenkommens an die Entwicklungsländer anerkannt ist, existiert noch keine einheitliche Meinung der Industriestaaten über die anzuwendende Methode, u.a. deshalb, weil die Grossmächte an ihrer Politik der besonderen wirtschaftlichen Bindungen mit den ehemaligen Kolonien festhalten. Das gilt für die afrikanischen assoziierten Staaten der EWG und das Commonwealth Grossbritanniens. Niemand will also ohne Gegenleistung etwas aufgeben. Es ist zu befürchten, dass neue Mitglieder der EWG gezwungen sind, gegenüber einzelnen Entwicklungsländern eine diskriminatorische Handelspolitik zu führen.

- West-Ost-Beziehungen

Dass dieser Gegensatz für die TMP Probleme schaffen kann, war uns schon damals bewusst. Heute besteht eine verstärkte Tendenz zur Liberalisierung des Osthandels. Doch auf welche Art und Weise? Die vorherrschende Tendenz ist die bilaterale.

- EWG/NATO

Die EWG kann nicht länger als der wirtschaftliche Arm der NATO angesehen werden. Die Kontrolle des Handels mit strategischen Waren ist schwächer.

- UNO-Sanktionen

Die UNO hat von ihrer Kompetenz zur Verhängung von wirtschaftlichen Sanktionen Gebrauch gemacht.

- Technologie

Im Hinblick auf den sich vergrößernden technologischen Abstand zwischen Europa und den USA könnte sich die EWG veranlasst sehen, gegenüber den USA einen noch protektionistischeren Kurs mindestens da einzuschlagen, wo dies wegen des technologischen Rückstandes als erforderlich betrachtet wird.

Daraus kann in wirtschaftlicher Beziehung gefolgert werden, dass sich das Problem der TMP nicht grundlegend geändert, im einzelnen sich indessen verlagert hat:

- Die faktischen Möglichkeiten der Ausübung der TMP sind noch mehr eingeschränkt.
- Das Bedürfnis nach einer Zusammenlegung von Einzelkräften in Verhandlungen wächst entsprechend.
- Wenn die Kennedy-Runde zu einem Erfolg wird und die Abwärtstendenz der Tarife sich durchsetzt, können Abweichungen vom gemeinsamen Tarif schwerer begründet werden; es besteht aber auch weniger Bedürfnis danach.
- Das Gleiche gilt, wenn ein allgemeines System der handelspolitischen Hilfe an Entwicklungsländer geschaffen wird.

- Die Liberalisierungstendenz im West-Ost-Handel erleichtert das Problem der TMP.
- Ein gewisses Risiko protektionistischer Politik, vor allem aus technologischen Gründen, besteht weiterhin.
- In Verhandlungen mit Entwicklungsländern ist Handelspolitik oft mit Finanzpolitik verknüpft. Erstere gehört zum EWG-Bereich, Letztere verbleibt in nationaler Kompetenz. Dies spricht eher für Wahrung der TMP.

Folgende politischen Erwägungen können angestellt werden:

- Der Wert der TMP muss gegenüber Oststaaten intakt bleiben (Beispiele: Oesterreich, Finnland).
- Dasselbe gilt für den Handel mit den Entwicklungsländern, wenigstens solange keine allgemeine Regelung zustande kommt. In internationalen multilateralen Organisationen sollte der neutrale Staat eine gewisse Identität behalten können. Das politische Profil der neutralen Staaten muss gewahrt bleiben. Denn wäre der Neutrale unter einem strengen EWG-Regime noch in der Lage, autonome Gegenleistungen zu machen?
- Eine eigene Handelspolitik ist auch wichtig
 - aus Gründen der Kriegswirtschaft
 - und im Hinblick auf allfällige UNO-Wirtschaftssanktionen.

Schlussfolgerung:

In der Vereinbarung eines Neutralen mit einer erweiterten EWG sollten in folgender Hinsicht Klauseln vorgesehen werden:

- Verhältnis der Schweiz zu anderen assoziierten Staaten der EWG;
- Osthandel;
- Beziehungen mit Entwicklungsländern;
- wirtschaftliche Vorsorge für den Kriegsfall;
- Sanktionen.

Diese Klauseln sollten mit einem Konsultationsverfahren kombiniert werden.

- Zudem sollte ein Minimum an Mitspracherecht sichergestellt werden, damit Einfluss auf Verhandlungen genommen werden kann. Je effektiver das Mitspracherecht ist, desto geringer ist die Bedeutung der TMP.

Botschafter Jolles: Es ist noch nicht bekannt, in welchem Ausmass die EWG die im RV vorgesehene gemeinsame Handelspolitik vervollständigen wird. Je weiter die wirtschaftliche Integration in der EWG schreitet, um so grösser wird der Zwang zur gemeinsamen Aussenwirtschaftspolitik. Nur insoweit eine Vergemeinschaftung erfolgt, kommt dem TMP-Vorbehalt Bedeutung zu. Es besteht die Gefahr, dass die EWG vom Assoziierten die Abtretung von Kompetenzen verlangt, die den bisherigen Mitgliedern verbleiben.

HH. Staatssekretär von Sydow und Billner: Im allgemeinen haben wir dieselben Probleme erwogen, und unsere Meinung deckt sich weitgehend mit der Ihren.

Auch wir ~~kommen~~ zur Schlussfolgerung, dass wir die TMP wahren müssen. Wir sind mit unseren Studien allerdings noch nicht so weit, dass wir neue Klauseln geprüft hätten.

Sind spezifische TMP-Klauseln nötig? Wäre es nicht richtiger, sich mit einer allgemeinen Klausel zu begnügen? Würde es nicht zu Komplikationen führen, wenn z.B. Osthandel und Entwicklungsländer getrennt würden? Allen Drittländern kommt es ja darauf an, dass wir unsere TMP tatsächlich ausüben können; unter welchem Titel, interessiert sie nicht.

Minister Languetin: Ich beabsichtigte nicht, einen neuen Text für die TMP vorzulegen. Was ich sagte, war nur als praktische Schlussfolgerung gedacht. Ich hatte z.B. nicht eine spezielle Osthandelsklausel im Sinne. Zweck meiner Ausführungen war es lediglich, darzutun, welche Punkte im Bereich der TMP berücksichtigt werden müssten. Auf welchem Wege dies geschehen soll, ist eine offene Frage.

Herr Billner: Sind Sie der Meinung, dass die in Rättvik erarbeitete Klausel den Standpunkt der Schweiz und Schwedens hinreichend berücksichtigen würde?

Botschafter Jolles: Wir sind noch nicht so weit, dass wir den Text einer Klausel vorzulegen hätten. Auch in Rättvik hat man keine Klausel formuliert.

Dr. Iselin ruft die Formulierungen betreffend TMP in Erinnerung, die in den Eröffnungserklärungen für Verhandlungen mit der EWG im Jahre 1962 verwendet wurden.

Herr Billner: Man sollte den Begriff der TMP definieren. Er steht im Zusammenhang mit dem Begriff der gemeinsamen Handelspolitik.

Zu untersuchen wäre z.B., welche Bereiche der staatlichen Aussenbeziehungen (z.B. Transporte, Sozialpolitik) ausser der eigentlichen Handelspolitik vom Römer Vertrag noch erfasst werden.

Schliesslich kann man sich fragen, ob die EWG überhaupt je zu einer umfassenden gemeinsamen Handelspolitik gelangen wird. Unter Umständen wird die gegenwärtige zurückhaltende Tendenz andauern. Wenn tatsächlich eine volle Wirtschaftsintegration stattfindet, ist dies allerdings nicht wahrscheinlich.

Botschafter Jolles: Drei neue Entwicklungen sind auch zu berücksichtigen:

- Erstens handelt es sich um den Einfluss der Ergebnisse der Kennedy-Runde auf das Problem der Zollharmonisierung. Je grösser der lineare Zollabbau sein wird, desto leichter lässt sich die Harmonisierung lösen.
- Zweitens stellt sich die Frage von weiteren Zollabbau-Runden im GATT. Wir hoffen, dass es dazu kommen wird. Auf die Dauer werden die Zölle ihre Bedeutung mehr und mehr verlieren. Eines Tages wird vielleicht fast der ganze Handel liberalisiert sein. Vor den nächsten Präsidentschaftswahlen wird der Kongress in den USA der Regierung allerdings kaum eine neue Verhandlungsvollmacht erteilen. In der Zwischenzeit mag es notwendig sein, über besondere Probleme speziell zu verhandeln.
- Drittens ist bedeutsam, dass die EFTA den Beweis der Funktionsfähigkeit einer Freihandelszone mit dem Instrument der Ursprungszeugnisse geliefert hat.

Dr. Iselin nimmt zur Auslegung des Begriffs der "gemeinsamen Handelspolitik" nach den Ziff. 111 ff. RV Stellung. Zu unterscheiden sind u.a.:

- Regelung während der Uebergangsfrist gemäss RV.
- Regelung nach Ablauf dieser Frist, also ab 1970.
- Zollpolitik im engeren Sinn.
- "Gestaltung der gemeinsamen Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen" (RV 113 (1)).

- Massnahmen der übrigen Aussenwirtschaftspolitik, die nicht unter Art.113 RV fallen und deshalb in der Kompetenz der EWG-Mitgliedstaaten verbleiben, wie z.B. die folgenden (wobei allerdings die in anderen Artikeln des RV aufgestellten Koordinationsvorschriften zu beachten sind):

- Kapitalverkehr zwischen den EWG-Mitgliedstaaten und dritten Ländern (Art.70 (1) RV);
- Zahlungsverkehr mit dritten Ländern (Art. 104 ff. RV);
- für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährte Beihilfen (Art.112 RV).

Nicht erfasst vom Begriff der gemeinsamen Handelspolitik sind also z.B. auch folgende Gebiete, die in unseren Beziehungen mit Drittstaaten eine Rolle spielen:

- Verkehr,
- Versicherungen,
- Freizügigkeit der Arbeitskräfte,
- Sozialpolitik.

Dr. Iselin gibt sodann eine kurze Uebersicht über die wenigen - bisher vom EWG-Ministerrat getroffenen Entscheide zur EWG-Handelspolitik.

Seit der EWG-Krise vom Sommer 1965, die formell zwar beigelegt ist, deren ursächliche Meinungsverschiedenheiten aber weiter dauern, ist bei den EWG-Mitgliedstaaten eine zunehmende Eifersucht festzustellen, möglichst viele Kompetenzen bei sich zu behalten und der Gemeinschaft als solcher und der Kommission als deren Sprecherin in Verhandlungen nur diejenigen Befugnisse zu überlassen, die im Römer Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind. Ein Beispiel hierfür liefert die Behandlung der Versicherungsfragen in der EWG.

Auf dem Gebiete der Aussenhandelspolitik, die mit der eigentlichen Aussenpolitik eng zusammenhängt, ist anzunehmen, dass die EWG-Mitgliedstaaten unter Berufung auf den Luxemburger Kompromiss von Ende Januar 1966 in allen wichtigen Fragen Einstim-

migkeit verlangen, d.h. ihnen unangenehme Entscheidungen, die gemäss Römer Vertrag nach Ablauf der Uebergangsfrist im Mehrheitsverfahren getroffen werden könnten, verhindern wollen.

Billner: Die Arbeiten von Rättvik waren nützlich. Jetzt sollte versucht werden, bei diesen Problemen mehr in die Tiefe zu gehen. Wir sollten eine TMP-Klausel haben, die wirklich alle Risiken deckt. Andererseits sollte versucht werden, diese Klausel so realistisch wie möglich zu gestalten.

Hinsichtlich UNO-Massnahmen sind allerdings unsere Ideen nicht ganz dieselben wie die Ihrigen. Es handelt sich wohl um den einzigen Fall, in welchem Schweden und die Schweiz verschiedene Auffassungen haben.

Minister Languetin: Wie verhält es sich mit Durchführungsbestimmungen zu Beschlüssen der Vereinten Nationen? Behalten Sie hier eine gewisse Freiheit?

Billner: In einem Arrangement mit der EWG sollten wir das Recht erhalten, nach eigenem Gutdünken Beschlüsse der UNO durchzuführen.

Dasselbe Problem stellt sich hinsichtlich der Waffenausfuhr.

Botschafter Jolles stellt fest, dass das Traktandum des "Treaty Making Power"-Vorbehalts damit erschöpft ist.

Die Diskussion hat ergeben:

- Einigkeit hinsichtlich der politischen Wichtigkeit der Wahrung der TMP, die sich seit den Besprechungen von Rättvik nicht vermindert hat.
- Uebereinstimmung auch darüber, dass hinsichtlich des Ausmasses der Ausübung der TMP gewisse neue Entwicklungen (Kennedy-Runde, UNCTAD, OECD, Liberalisierung des Osthandels, UNO-Sanktionen usw.) zu berücksichtigen sind; Entwicklungen, die das Problem einerseits erleichtern, andererseits aber auch verschärfen können.

Bei der nächsten Zusammenkunft in diesem Kreis sollte die TMP-Problematisik erneut diskutiert und vertieft werden. Insbesondere

sollte festgehalten werden, welche Situationen durch eine TMP-Klausel gedeckt werden sollen. Es würde sich also noch nicht um die Formulierung einer Klausel handeln, sondern um die Erstellung einer Liste der durch sie zu erfassenden Eventualitäten.

Minister Bindschedler: Während heute eine Erörterung vor allem der materiellen Voraussetzungen für die Anwendung der TMP stattfand, wäre es nützlich, eine nächste Diskussion auch unter institutionellen, methodischen Gesichtspunkten durchzuführen. Theoretisch lassen sich folgende Spielarten für die Regelung des Verhältnisses zur EWG unterscheiden, wobei sich allerdings nicht bei allen von ihnen das Problem der TMP überhaupt stellt:

- Beitritt,
- Assoziation,
- Handelsvertrag;
- Zollunion,
- Lösung zwischen Zollunion und Freihandelszone,
- Freihandelszone.

VII. "Split Study"

Du côté suisse (MM. Jolles et Languetir,, on annonce la préparation d'une étude concernant les conséquences économiques d'une participation ou d'une non-participation de la Suisse à une CEE élargie. On précise les obstacles auxquels peuvent se heurter une telle étude:

- la crainte de créer l'impression que la Suisse se sent plus désavantagée par la situation actuelle que la CEE;
- le danger de mettre au point une étude à laquelle on ne puisse pas se fier.

L'étude en question s'impose dans la mesure où le gouvernement suisse doit aussi pouvoir justifier sa politique par des raisons économiques valables. Il importe de mettre un terme aux controverses qui opposent,

- d'un côté, ceux qui insistent sur les avantages découlant pour la Suisse d'une non-participation à la CEE
- et de l'autre côté ceux qui tiennent ces avantages pour nettement inférieurs aux inconvénients.

L'étude annoncée se fera avec la collaboration de l'économie privée à laquelle nous aimerions poser des questions précises. Si les milieux de l'économie privée doivent répondre à des questions toutes générales, ils risquent de le faire trop subjectivement selon leurs convictions politiques particulières. Il s'agit pour l'instant de déterminer les questions précises que nous allons présenter. Ce que nous cherchons actuellement à établir, c'est une liste des éléments fondamentaux de l'expansion économique de notre pays, l'incidence de nos relations commerciales extérieures sur ces éléments fondamentaux, et enfin l'évolution que ceux-ci suivront probablement ces 10 ou 15 prochaines années. Pour donner une idée des études envisagées, plusieurs problèmes ont été soulevés en rapport avec les éléments suivants:

- main d'oeuvre,
- capital et taux d'intérêts,

- commerce extérieur,
- productivité (mobilité des facteurs de production, concentration industrielle et production de masse, recherche et application industrielles, concurrence).

Du côté suédois, on mentionne que des études se faisaient aussi en Suède, mais d'une manière plus pragmatique qu'en Suisse. Les études se font cas par cas, secteurs par secteurs et se fondent principalement sur l'évolution des exportations et des importations, éléments bien mesurables, plutôt que sur d'autres facteurs, plus difficiles à saisir. Une étude aussi exhaustive et ambitieuse que celle envisagée par la Suisse risque de prendre beaucoup de temps. Les études cas par cas ont d'ailleurs l'avantage de révéler comment les différentes industries du pays voient l'avenir dans leur secteur particulier, selon qu'il y a ou non participation à la CEE. L'étude suisse est néanmoins attendue avec beaucoup d'intérêt. Elle permettra de compléter utilement les travaux par secteurs effectués en Suède. Ces derniers seront communiqués à la Suisse, bien qu'ils s'inscrivent dans un contexte purement suédois.

L'attention de la délégation suisse est, en outre, attirée sur le "Draft Plan" du 26 septembre 1966, que la Suède a fait parvenir au Secrétariat de l'AELE. D'autre part, le ministre des finances suédois sera invité par M. von Sydow à nous envoyer les études suédoises sur certains aspects particuliers des conséquences économiques de la scission du marché européen.

- Na/Fk -

VIII. Nächste Zusammenkunft

Als Traktanden für diese Kontakte, die Ende Mai oder Anfang Juni in Stockholm stattfinden sollen, werden vorderhand vorgesehen:

1. Neutralitätsklausel,
2. institutionelle Fragen: Mitspracherecht, Harmonisierung usw.,
3. Treaty Making Power,
4. Harmonisierung im Steuerrecht,
5. ev. Kriegswirtschaft.

Zum Traktandum 2. soll Schweden, zu den Traktanden 3. und ev. 5. soll die Schweiz Unterlagen vorbereiten.

Iselin